



**Jobcenter
im
Landkreis Gotha**



Jobcenter im Landkreis Gotha, Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha

Rechtsbehelfsstelle

Volker Schmidt
Neudietendorfer Str. 32
99869 Drei Gleichen

Widerspruchsbescheid

Datum: 21.10.2022
Geschäftszeichen: 398.C - 09502//0005133 - W-09502-00720/22
Auf den Widerspruch des Herrn Volker Schmidt
wohnhaft Neudietendorfer Str. 32, 99869 Drei Gleichen
vom 17.10.2022
eingegangen am 18.10.2022
gegen den Bescheid vom 24.08.2022
Geschäftszeichen: 332.S - 09502//0005133
wegen Aufrechnung

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

I.

Mit Bescheid vom 24.08.2022 erklärte das Jobcenter im Landkreis Gotha gegenüber dem Widerspruchsführer eine Aufrechnung der aus dem Erstattungsbescheid vom 24.06.2020 resultierenden Forderung mit den laufenden Leistungen des Widerspruchsführers in Höhe von 44,90 Euro monatlich beginnend ab 01.09.2022.

Mit Schreiben vom 17.10.2022, welches am Folgetag beim Jobcenter einging, macht der Widerspruchsführer sinngemäß die Rechtswidrigkeit der Aufrechnung geltend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der (elektronischen) Akte verwiesen.

II.

Auch ohne die Verwendung des Begriffs „Widerspruch“ ist hier vom Vorliegen eines solchen auszugehen. Der Widerspruch ist unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen auszulegen. Dabei ist der Antrag nach dem Meistbegünstigungsprinzip derart auszulegen, dass das Begehren des Widerspruchsführers möglichst weitgehend zum Tragen kommt (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 83 SGG (Stand: 15.07.2017), Rn. 12). Die Auslegung als Widerspruch ist für den Widerspruchsführer mit keinen rechtlichen Nachteilen verbunden. Daher kann im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass ein Rechtsbehelf eingelegt werden sollte.

Nach diesen Grundsätzen liegt ein Widerspruch vor, denn der Widerspruchsführer richtet sich als Bescheidadressat und Betroffener gegen die Wirkung einer mit Verwaltungsakt verfügten Aufrechnung. Er bezeichnet selbige als illegal und rechtswidrig. Das Widerspruchsverfahren dient unter anderem gerade der Nachprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 SGG).

Der Widerspruch ist unzulässig, denn der Widerspruchsführer hat die Widerspruchsfrist versäumt. Bei dem Widerspruch handelt es sich nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgerichtsgesetzes um einen fristgebundenen Rechtsbehelf.

Nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ist diese Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bescheides einzureichen (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Nach § 37 Abs. 2 SGB X gilt der Bescheid mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im Bescheid wurde zutreffend auf die Widerspruchsfrist von einem Monat hingewiesen.

Je nachdem, ob das Widerspruchsverfahren als Verwaltungsverfahren oder als Prozessvoraussetzung angesehen wird, erfolgt die Fristberechnung nach §§ 26, 62 SGB X i.V.m. §§ 187 ff. BGB oder § 64 SGG. Praktische Unterschiede folgen hieraus nicht (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 84 SGG (Stand: 15.07.2017), Rn. 27).

Der Bescheid wurde am 25.08.2022 bei der Post aufgegeben und gilt folglich am 28.08.2022 als bekannt gegeben (sog. fristauslösendes Ereignis). Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland auch dann am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (BSG, Urteil vom 06.05.2010 – B 14 AS 12/09 R). Eine Verschiebung auf den nächstfolgenden Werktag findet nicht statt (nochmals bestätigt durch BSG, Beschluss vom 06.05.2015 – B 14 AS 41/15 B –, juris).

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntgabe, hier also am 29.08.2022 (§§ 26 Abs. 1 SGB X, 62 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB bzw. § 64 Abs. 1 SGG).

Die einmonatige Widerspruchsfrist (§ 84 Abs. 1 SGG) endete daher am 28.09.2022 (§§ 26 Abs. 1 SGB X, 62 SGB X i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB bzw. § 64 Abs. 2 SGG). Der Widerspruch ist erst nach Ablauf dieser Frist eingegangen. Fällt das Ende der Widerspruchsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 26 Abs. 3 SGB X bzw. § 64 Abs. 3 SGG). Ein solcher Fall lag hier nicht vor.

Der Widerspruch ging deutlich nach Fristablauf ein. Es sind keine Gründe erkennbar, die das Fristversäumnis rechtfertigen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG ermöglichen.

Der Bescheid enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über Form und Frist des Widerspruches.

Der Widerspruch hätte zum Zwecke der Fristwahrung auch ohne Begründung erhoben werden können.

Es konnte daher keine Entscheidung in der Sache getroffen werden.

Der Widerspruch musste erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Gotha, Bahnhofstr. 3 a, 99867 Gotha,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!⁴

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Hierl

KOPIE

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!